



Warschau, 16.04.2025

OFFENER BRIEF

an alle Hersteller und Vertreiber von Produkten, die in ihrer Komposition mit der „Waffelrolle mit Eiscreme“ identisch oder ähnlich sind, sowie an Unternehmen, die an der Rechtslage zum Produkt „Waffelrolle mit Eiscreme“ interessiert sind

Sehr geehrte Damen und Herren,

[1] wir wenden uns an Sie im Namen unseres Mandanten, der WERA NOVA s.r.o. (im Folgenden nur: „WERA NOVA“) mit dem Sitz in Prag, Tschechische Republik.

I. Von der Gesellschaft WERA NOVA auf den europäischen Markt eingeführte Produkte.

[2] Um das Jahr 2006 begann die WERA NOVA mit der Arbeit an einer charakteristischen und untypischen Komposition - dem Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes und verwandter Rechte, „Waffelrolle mit Eiscreme“.

[3] Nach einigen Jahren wurde dieses Produkt auf dem tschechischen Markt eingeführt.

[4] Nach und nach wurde der Lieferbereich des beschriebenen Produkts auf weitere europäische Länder (hauptsächlich Mitgliedstaaten der Europäischen Union) ausgeweitet, wie etwa die Slowakei, Ungarn, Österreich, Deutschland, Frankreich, Belgien, Polen, Litauen, Lettland, Estland, Schweden, aber auch die Schweiz.

[5]



„AAK“ RECHTSANWALTS- UND PATENTBÜRO ANNA KORBELA
RECHTSBERATER PATENTANWALT EUROPÄISCHER PATENTANWALT
LIEFERADRESSE: ul. J. Kilińskiego 30 I. 2, 2, 42-202 Częstochowa, Polen,

E-Mail: biuro.czestochowa@aak-ip.eu FILIALE: ul. JP Woronicza, 31 I. 248, 02-640 Warschau, Polen,

E-Mail: biuro.warszawa@aak-ip.eu tel. (+ 48) 34 361 44 38 / Fax. (+ 48) 34 324 02 70 / UID-Nr.: 9490719239 / ID-Nr.: 150288476 / www.aak-ip.eu



- [6] Im Jahr 2021 wurde die von der WERA NOVA hergestellte Komposition „Waffelrolle mit Eiscreme“ auf dem polnischen Markt in der Handelskette „LIDL“ in Verpackungen mit der LIDL-Eigenmarke „Gelatelli“ angeboten:



- [7] In naher Zukunft wird das Kultprodukt unseres Vollmachtgebers auch in anderen Einzelhandelsketten in ganz Polen erhältlich sein.

II. Rechte am geistigen Eigentum, die der WERA NOVA gehören.

- [8] Die WERA NOVA kümmerte sich darum, dass ihre Eigentumsrechte an dem Produkt „Waffelrolle mit Eiscreme“ geschützt werden, und dass ihre Rechte auch durch vom EUIPO [European Union Intellectual Property Office - Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum] erteilte gewerbliche Schutzrechte gesichert werden:
- a) Am 18. Mai 2009 reichte die WERA NOVA eine dreidimensionale Anmeldung der Unionmarke Nr. 008306672 an EUIPO ein. Der Schutz der Marke wurde gewährt und sie bleibt für die folgenden Waren geschützt:



Waren und Dienstleistungen der Nizza-Klassifikation (Nice Classification - Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Handelsmarken):	Klassen
Milchprodukte wie gefrorene Sahnecremes, auch mit pflanzlichem Fett, Joghurtprodukte mit Fruchtanteil, hausgemachte gefrorene Fruchtcremes und Fruchtpuree.	29
Gefrorene Süßwaren, Eiscreme.	30

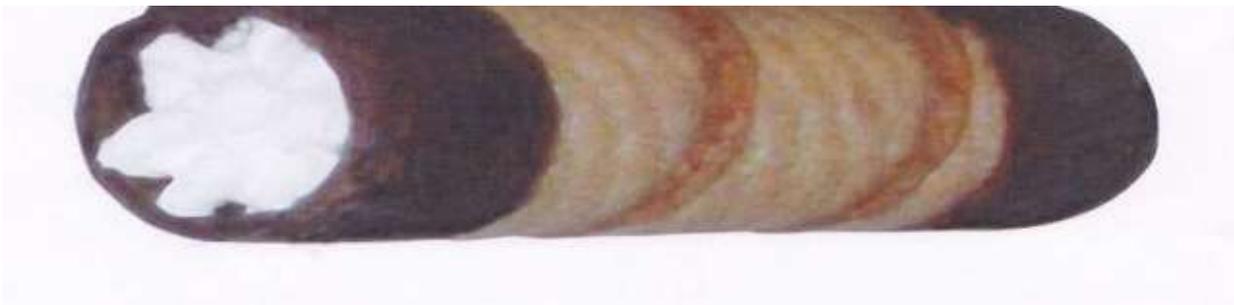
- b) Am 18.05.2009 meldete die WERA NOVA das Gemeinschaftsgeschmacksmuster 001516394-0001 mit der Bezeichnung „Waffelrolle mit Eiscreme“ zum Schutz an, das Muster erlangte den Schutz und bleibt weiterhin in folgender Form geschützt:



- c) Am 18.05.2009 meldete die WERA NOVA das Gemeinschaftsgeschmacksmuster 001516394-0002 mit der Bezeichnung „Waffelrolle mit Eiscreme“ zum Schutz an, das Muster erlangte den Schutz und bleibt weiterhin in folgender Form geschützt:



- d) Am 18.05.2009 meldete die WERA NOVA das Gemeinschaftsgeschmacksmuster 001516394-0003 mit der Bezeichnung „Waffelrolle mit Eiscreme“ zum Schutz an, das Muster erlangte den Schutz und bleibt weiterhin in folgender Form geschützt:



- e) Am 18.02.2025 meldete die WERA NOVA das Gemeinschaftsgeschmacksmuster 015092926-0001 mit der Bezeichnung „Süßwaren, Eiskonfekt“ zum Schutz an, das Muster wurde eingetragen und ist in folgender Form geschützt:

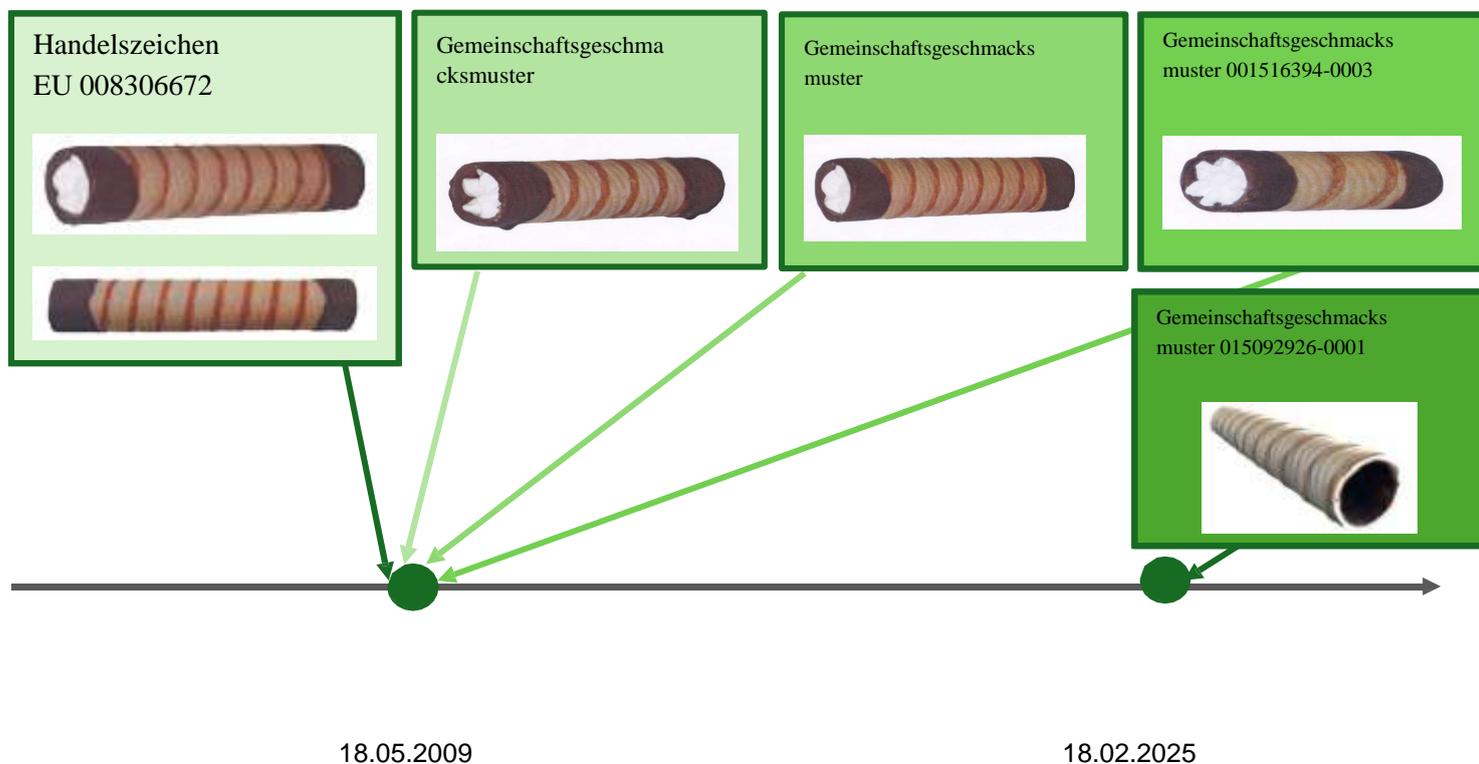


[10]



III. Umfang der gewerblichen Schutzrechte der WERA NOVA.

[11] Die nachfolgende Dummy veranschaulicht zusammenfassend den Umfang der gewerblichen Schutzrechte der WERA NOVA (nachfolgend mit dem grünen Hintergrund markiert):



IV. Urheber- und Eigentumsrechte der Gesellschaft WERA NOVA.

[12] Bei der Komposition „Waffelrolle mit Eiscreme“ handelt es sich um ein Werk im Sinne des Art. 1 des Urheberrechtsgesetzes und verwandter Rechte¹.

[13] WERA NOVA besitzt die Urheber- und Eigentumsrechte nicht nur an der Originalversion des Werkes, sondern auch – gemäß Art. 2 des Urheberrechtsgesetzes und verwandter Rechte² – an seinen nachfolgenden Anpassungen.

[14] Der Umfang der unserem Mandanten zustehenden Urheber- und Eigentumsrechte wurde vom polnischen Gesetzgeber genau definiert – insbesondere im Art. 17 des Urheberrechtsgesetzes und verwandter Rechte³.

1 [Gesetz vom 4. Februar 1994 über das Urheberrecht und verwandte Rechte (Amtsblatt 2025, Punkt 24) - Definition des Werks]:
Art. 11. Gegenstand des Urheberrechts ist jeder Ausdruck schöpferischer Tätigkeit mit individuellem Charakter, der in irgendeiner Form festgehalten ist, unabhängig von Wert, Zweck und Ausdrucksweise (Werk).
2. Gegenstand des Urheberrechts sind insbesondere folgende Werke:
1) ausgedrückt in Worten, mathematischen Symbolen, grafischen Zeichen (literarische, journalistische, wissenschaftliche, kartografische und Computerprogramme);
2) künstlerische;
3) fotografische;
4) musikalische;
5) in Form vom Industriedesign; [...]
4. Der Schutz steht dem Urheber zu, unabhängig von der Einhaltung etwaiger Formalitäten.

2 [Gesetz vom 4. Februar 1994 über Urheberrecht und verwandte Rechte (Amtsblatt 2025, Punkt 24) – Rechte auf Anpassung eines Werks (abgeleitetes Werk)]:
Art. 2 1. Die Bearbeitung eines fremden Werks, insbesondere die Übersetzung, Umarbeitung, Anpassung, ist Gegenstand des Urheberrechts, unbeschadet des Rechts am ursprünglichen Werk.
2. Der Umgang mit einem abgeleiteten Werk und seine Nutzung sind von der Zustimmung des Urhebers des ursprünglichen Werks abhängig (abhängiges Recht), es sei denn, das Eigentum- und Urheberrecht am ursprünglichen Werk ist bereits erloschen. Bei Datenbanken, die die Merkmale eines Werks erfüllen, ist die Zustimmung des Urhebers auch für die Erstellung eines abgeleiteten Werkes erforderlich. [...].

3 [Gesetz vom 4. Februar 1994 über Urheberrecht und verwandte Rechte (Amtsblatt 2025, Punkt 24) – Inhalt des ausschließlichen Rechts an einem Werk]:

V. Grundsätze des fairen Wettbewerbs.

- [15] Sollte es zu einem Streit über die Nachahmung der Komposition „Waffelrolle mit Eiscreme“ kommen, müsste das Gericht den Sachverhalt auch im Lichte der Art. 3, Art. 10 und Art. 13 des Gesetzes zum Schutz gegen unlauteren Wettbewerb^{4,5} beurteilen, im Folgenden nur: „uznk“. Dabei wäre es nötig zu prüfen, ob das Verhalten des betroffenen Subjekts die Merkmale der im Gesetz zum Schutz gegen unlauteren Wettbewerb und Verbraucherschutz definierten Delikte aufweist und die im Art. 18 dieses Gesetzes beschriebenen Ansprüche begründet.⁶

Art. 17Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, steht dem Urheber das ausschließliche Recht zu, das Werk in allen Verwendungsbereichen zu nutzen und zu veräußern sowie für die Nutzung des Werkes eine Vergütung zu erhalten.

- 4 [Gesetz vom 16. April 1993 zum Schutz vor unlauterem Wettbewerb (Amtsblatt 2022, Pos. 1233) – Handlung unlauteren Wettbewerbs]:
Art. 31. Eine Handlung unlauteren Wettbewerbs ist eine Handlung, die gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößt, wenn sie die Interessen eines anderen Unternehmers oder Kunden gefährdet oder verletzt. [...]
- 5 [Gesetz vom 16. April 1993 zum Schutz vor unlauterem Wettbewerb (Amtsblatt 2022, Pos. 1233) – Produktkennzeichnung und Nachahmungen, die einen unlauteren Wettbewerb darstellen]:
Art. 101. Eine Handlung unlauteren Wettbewerbs liegt vor, wenn die Kennzeichnung einer Ware oder Dienstleistung oder deren Fehlen den Verbraucher hinsichtlich der Herkunft, Menge, Qualität, Zusammensetzung, Herstellungsmethode, Nützlichkeit, Verwendungsmöglichkeit, Reparatur, Wartung oder anderer wesentlicher Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung irreführen kann, sowie wenn die mit ihrer Verwendung verbundenen Risiken verschleiert werden.
2. Auch das Inverkehrbringen von Waren in Verpackungen, die die in Absatz 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, stellt eine Handlung unlauteren Wettbewerbs dar, es sei denn, die Verwendung solcher Verpackungen ist aus technischen Gründen gerechtfertigt.

Art. 131. Eine Handlung unlauteren Wettbewerbs liegt vor, wenn ein fertiges Produkt nachgeahmt wird, d. h. die äußere Erscheinung des Produkts mit technischen Mitteln nachgebildet wird und dadurch die Verbraucher hinsichtlich der Identität des Herstellers oder des Produkts selbst irreführt werden können.
2. Die Nachahmung der funktionellen Eigenschaften eines Produkts, insbesondere der Bauweise, Konstruktion und Form, die seine Gebrauchstauglichkeit gewährleisten, stellt keinen Akt des unlauteren Wettbewerbs dar. Wenn die Nachahmung der Gebrauchseigenschaften eines fertigen Produkts die Berücksichtigung seiner charakteristischen Form erfordert und die Verbraucher dadurch hinsichtlich der Identität des Herstellers oder des Produkts selbst in die Irre geführt werden können, ist der Nachahmer verpflichtet, das Produkt entsprechend zu kennzeichnen.
- 6 [Gesetz vom 16. April 1993 zum Schutz vor unlauterem Wettbewerb (Amtsblatt 2022, Pos. 1233) – Ansprüche]:
Art. 181. Im Falle einer Handlung unlauteren Wettbewerbs kann ein Unternehmer, dessen Interesse gefährdet oder verletzt wurde, verlangen:
1) die Beendigung des verbotenen Handelns;
2) die Beseitigung der Folgen des verbotenen Handelns;
3) eine einmalige oder wiederholte Erklärung mit angemessenem Inhalt in angemessener Form abzugeben;
4) den Ersatz des entstandenen Schadens nach allgemeinen Grundsätzen;
5) die Herausgabe rechtswidrig erlangter Vorteile nach allgemeinen Grundsätzen;
6) die Auferlegung einer Verpflichtung zur Zahlung eines angemessenen Geldbetrags für einen bestimmten gemeinnützigen Zweck im Zusammenhang mit der Förderung der polnischen Kultur oder dem Schutz des nationalen Erbes – wenn der Akt des unlauteren Wettbewerbs schuldhaft war.
1a. Die Bestimmungen des Absatzes 1 Punkt 4 gelten nicht für unlautere Wettbewerbshandlungen, die einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht im Sinne des Gesetzes vom 21. April 2017 über Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die durch einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht verursacht wurden (Amtsblatt Nr. 1132), darstellen; auf diese finden die Bestimmungen des genannten Gesetzes Anwendung.
2. Auf Antrag des Berechtigten kann das Gericht auch über Produkte, deren Verpackung, Werbematerialien und andere Gegenstände entscheiden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Begehung eines unlauteren Wettbewerbs stehen. Das Gericht kann insbesondere über die Vernichtung oder die Aufrechnung mit Schadensersatz entscheiden.
3. Im Falle einer Handlung unlauteren Wettbewerbs, die in der Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses besteht, kann das Gericht auf Antrag einer dazu befugten Person dem Beklagten die Verpflichtung auferlegen, Informationen über das Urteil oder seinen Inhalt in vorgeschriebener Weise und in festgelegtem Umfang öffentlich zugänglich zu machen, wenn dies durch die Umstände der unlauteren Wettbewerbshandlung gerechtfertigt ist, insbesondere durch die Art und Weise ihrer Durchführung, durch den Wert der Informationen, auf die sich die Handlung bezieht, ihre Folgen und die Wahrscheinlichkeit einer künftigen Wiederholung einer solchen Handlung. Handelt es sich bei dem Beklagten um eine natürliche Person, darf diese Verpflichtung nur dann auferlegt werden, wenn die berechtigten Interessen des Beklagten, insbesondere im Hinblick auf den Schutz seiner Persönlichkeitsrechte, nicht entgegenstehen. Art und Umfang der öffentlichen Bereitstellung von Informationen über das Urteil oder seinen Inhalt dürfen nicht zur Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses führen.
4. Im Falle einer Handlung unlauteren Wettbewerbs, die in der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen besteht, kann das Gericht auf Antrag des Beklagten anstelle der Erfüllung des Anspruchs gemäß Absatz 1 Nummer 1 oder 2 oder gemäß Absatz 2 die Verpflichtung auferlegen, dem Kläger eine angemessene Vergütung zu zahlen, die die Vergütung nicht übersteigt, die zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs für die Erteilung der Zustimmung der berechtigten Person zur Nutzung der betreffenden Information fällig gewesen wäre, und zwar für einen Zeitraum, der die Dauer der Geheimhaltung nicht überschreitet, sofern:
1) der Beklagte zum Zeitpunkt der Nutzung oder Offenlegung der Geschäftsgeheimnisse weder wusste noch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte wissen können, dass diese Informationen von einer Person erlangt wurden, die sie unter den in Artikel 11 Absatz 4 genannten Umständen genutzt oder offengelegt hatte.
2) die Berücksichtigung des Erfordernisses nach Absatz 1 Punkt 1 dem Beklagten einen unverhältnismäßigen Schaden zufügen würde;
3) die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung den berechtigten Interessen des Klägers nicht entgegensteht.
5. Im Falle einer Handlung unlauteren Wettbewerbs, die in der Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses besteht, kann der Berechtigte anstelle des in Absatz 1 Nummer 4 genannten Schadensersatzes die Wiedergutmachung des Schadens durch Zahlung eines Geldbetrags verlangen, der der Vergütung entspricht, die zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs für die Zustimmung des Berechtigten zur Verwendung von Informationen, die ein Geschäftsgeheimnis darstellen, geschuldet gewesen wäre.

VI. Rechte zur Unionsmarke.

- [16] Das wesentliche Element der Komposition „Waffelrolle mit Eiscreme“ – ist Gegenstand ausschließlicher Rechte der WERA NOVA, die sich aus der Eintragung der Unionsmarke^{7,8} ergeben, eine Verletzung der Rechte würde die Geltendmachung der in Art. 9 genannten Ansprüche der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2017/1001 über die Unionsmarke rechtfertigen⁹.

VII. Verletzung der Rechte zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

- [17] Für den Fall, dass ein anderes Unternehmen mit der Herstellung oder dem Vertrieb eines mit dem Hauptprodukt der WERA NOVA identischen oder ähnlichen Produkts beginnt, wäre es vernünftig zu prüfen, ob unserem Vollmachtgeber auch Ansprüche aus der Verletzung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern (welches das wesentliche Element der Komposition „Waffelrolle mit Eiscreme“ der WERA NOVA darstellt) zustehen würden, die sich aus dem Inhalt des Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster ergeben¹⁰.

-
- 7 [Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Unionsmarken]:
Artikel 4 Kennzeichen, aus denen eine Unionsmarke bestehen kann
Eine Unionsmarke kann aus beliebigen Kennzeichen bestehen, insbesondere aus Wörtern, einschließlich Bezeichnungen, oder Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Farben, der Form oder Verpackung von Waren oder Klängen, sofern diese Kennzeichen Folgendes ermöglichen:
a) Unterscheidung der Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen; und
b) Ihre Eintragung in das Register der Unionsmarken (nachfolgend „Register“ genannt) in einer Weise, die es den zuständigen Behörden und der Öffentlichkeit ermöglicht, den Gegenstand des dem Inhaber dieser Marke gewährten Schutzes klar und genau zu bestimmen.
- 8 [Gesetz vom 20. Juni 2000 – Gesetz über gewerbliches Eigentum (Amtsblatt von 2003, Pos. 1170) – was als Marke eingetragen werden kann]:
Art. 120 Abs. 2
Schutzmarke im Sinne des Absatzes 1 kann insbesondere Wort, einschließlich eines Namens, Zeichnung, Buchstabe, Zahl, Farbe, eine räumliche Gestaltung, einschließlich der Form eines Produkts oder seiner Verpackung, sowie Klang sein.
- 9 [Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Unionsmarken]:
Artikel 9 Rechte, die sich aus der Unionsmarke ergeben
1. Durch die Registrierung einer Unionsmarke erhält der Inhaber ausschließliche Rechte an dieser Marke.
2. Unbeschadet der Rechte, die der Inhaber vor dem Anmeldetag oder dem Prioritätstag der Unionsmarke erworben hat, ist der Inhaber dieser Unionsmarke berechtigt, Dritten zu verbieten, das Kennzeichen ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, sofern:
a) das Kennzeichen mit der Unionsmarke identisch ist und im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen verwendet wird, die mit denjenigen, für die die Unionsmarke eingetragen ist, identisch sind;
b) das Kennzeichen mit einer Unionsmarke identisch oder ihr ähnlich ist und für Waren oder Dienstleistungen verwendet wird, die mit denjenigen identisch oder diesen ähnlich sind, für die die Unionsmarke eingetragen ist, und für die Öffentlichkeit die Gefahr von Verwechslungen besteht; die Wahrscheinlichkeit der Verwechslung schließt die Möglichkeit ein, dass das Kennzeichen mit der Handelsmarke assoziiert wird;
c) die Kennzeichnung mit der Unionsmarke identisch oder ihr ähnlich ist, unabhängig davon, ob sie in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen verwendet wird, die mit denen, für die die Unionsmarke eingetragen ist, identisch oder ähnlich sind, sofern diese Marke in der Europäischen Union einen guten Ruf genießt und die Benutzung dieser Bezeichnung ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise von der Unterscheidungskraft oder dem guten Ruf der Unionsmarke profitiert oder ihnen schadet.
3. Gemäß Absatz 2 können insbesondere folgende Tätigkeiten verboten werden:
a) das Anbringen einer Kennzeichnung auf der Ware oder ihrer Verpackung;
b) das Anbieten von Waren, das Inverkehrbringen oder die Lagerung dieser Waren zu diesem Zweck unter einer solchen Bezeichnung oder das Anbieten beziehungsweise Erbringen von Dienstleistungen unter einer solchen Bezeichnung;
c) die Einfuhr oder die Ausfuhr von Waren unter dieser Kennzeichnung;
d) die Verwendung der Kennzeichnung als Handels- oder Firmenname oder als Teil solcher Namen;
e) die Verwendung der Kennzeichnung in Geschäftsdokumenten und in der Werbung;
f) die Verwendung der Kennzeichnung in der vergleichenden Werbung in einer Weise, die gegen die Richtlinie 2006/114/EG verstößt.
4.[...]
- 10 [Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster]: Artikel 19 Gemeinschaftsgeschmacksmusterrechte
1. Ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster verleiht seinem Inhaber das ausschließliche Recht, es zu verwenden und Dritten die Verwendung ohne seine Zustimmung zu untersagen. Die oben genannte Nutzung umfasst insbesondere die Herstellung, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Verwendung eines Erzeugnisses, in das das Muster eingegliedert oder auf das es angewendet wurde, sowie die Lagerung eines solchen Erzeugnisses zu diesen Zwecken.
2. Der Inhaber eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters hat jedoch nur dann das Recht, die in Absatz 1.1 genannten Verhaltensweisen zu untersagen, wenn die umstrittene Benutzung auf einer Nachahmung des geschützten Geschmacksmusters beruht.

VIII. Zusammenfassung

- [18] Um die Stellungnahme unseres Mandanten zusammenzufassen:
- a) WERA NOVA war auf dem europäischen Markt das erste Unternehmen, das ein Produkt in Form einer Komposition „Waffelrolle mit Eiscreme“ anbot.
 - b) Die betreffende Rolle weist eine atypische und charakteristische Form auf und die Rechte daran ergeben sich nicht nur aus dem Urheberrechtsschutz, sondern sind auch durch gewerbliche Schutzrechte abgesichert, die vom EUIPO für Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster (einschließlich der am 18. Mai 2009 eingetragenen) erteilt wurden.
- [19] Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie dringend, bei der Planung von Schritten in Bezug auf Produkte, die mit der von WERA NOVA entwickelten und angebotenen Komposition identisch oder ähnlich sind, die in diesem SCHREIBEN beschriebene Rechtslage zu berücksichtigen.
- [20] Der Vorstand der Gesellschaft erwartet, dass Sie die Rechte der Gesellschaft WERA NOVA respektieren und ist bei Zweifeln hinsichtlich der Reichweite zum Dialog bereit.
- ***
- [21] Im Falle einer Verletzung der oben genannten Rechte behält sich der Vorstand von WERA NOVA das Recht vor, verfügbare Rechtsmittel zu nutzen, einschließlich der Vorlage von Beweismitteln bei den zuständigen Behörden im Rahmen eines Gerichtsverfahrens.


Marek BESLER
Patentanwalt


Anna KORBELA
Patentsprecher
Berufsanwalt EUIPO
Rechtsberater


Mgr. Ing. Katarzyna JAROSZ
Patentsprecher
Berufsanwalt EUIPO

Die umstrittene Benutzung gilt nicht als Ergebnis einer Nachahmung eines geschützten Designs, wenn die Nachahmung das Ergebnis der Arbeit des Schöpfers ist, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass er das vom Inhaber veröffentlichte Design nicht kannte.

3. Absatz 2 gilt auch für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, deren Veröffentlichung aufgeschoben wurde, wenn die entsprechenden Eintragungen im Register und die Akten der Öffentlichkeit nicht gemäß Artikel 50 Abs. 4 zugänglich gemacht wurden.
